

handeln, daß durch einen Strafantritt die Gesundheit der Mutter oder des Kindes erheblich beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls ist zur Herbeiführung einer Entscheidung eine Konsultation mit dem Kreisarzt über die sich evtl. bei einer Nichtverlängerung des Aufschubs des Vollzugs ergebenden Folgen notwendig.

Wird bereits während der Untersuchungshaft der Haftbefehl wegen bestehender Schwangerschaft aufgehoben, so ist es, sofern eine Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug erfolgt, erforderlich, vor der Aufforderung zum Strafantritt zu prüfen, ob ein Aufschub des Vollzugs nach § 50 StVG noch zu gewähren ist. Der Verurteilten sind mit der Mitteilung über die Gewährung des Aufschubs entsprechende Auflagen zu erteilen, die sichern, daß die Strafe nach Beendigung des Wochenurlaubs angetreten wird.

Ein Aufschub des Vollzugs wegen Schwangerschaft kann auch **vor Ablauf** der 20 Wochen enden, wenn ein Kind im Alter unter 20 Wochen in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe zur Betreuung in den Haushalt einer anderen Frau bzw. in ein Heim aufgenommen wird. In diesen Fällen endet der Anspruch der Kindesmutter auf Wochenurlaub mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der anderen Frau bzw. in das Heim. Das kann jedoch frühestens nach Ablauf der 6. Woche nach der Geburt des Kindes geschehen.¹⁴ Schwangeren, die nach § 249 StGB zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden sind, sollten deshalb, sofern die Möglichkeit besteht, daß die Organe der Jugendhilfe Maßnahmen zur Betreuung des Kindes einleiten, entsprechende Auflagen erteilt werden. Unter Umständen ist es auch ratsam, direkt mit dem Organ der Jugendhilfe Verbindung aufzunehmen.

Wird bei weiblichen Verurteilten erst nach dem Strafantritt durch die unverzüglich vorzunehmende gynäkologische Untersuchung eine Schwangerschaft festgestellt, so ist keine Unterbrechung des Vollzugs durchzuführen, sondern auch nach Strafantritt noch ein Aufschub des Vollzugs zu gewähren.

Nach § 51 Abs. 2 StVG können einem Verurteilten mit der Gewährung des Aufschubs auch **Auflagen** erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Vollzug nicht entzieht. So z. B., periodisch weitere notwendige Bescheinigungen zu erbringen, Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder komplizierte Entbindungen zu melden sowie die UHA oder die StVE bzw. das JH über Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsel oder über beabsichtigte Reisen u. a. m. zu unterrichten. Auflagen, den Wohnort oder die Arbeitsstelle nicht zu wechseln, dürfen nicht erteilt werden, da sie einer Aufenthaltsbeschränkung bzw. einer Arbeitsplatzbindung gleichkämen. Auflagen können aber auch darin bestehen, daß sich der Verurteilte selbständig zum Strafantritt zu melden hat, wenn der Anlaß des